

2016 / Nr. 64 vom 8. August 2016

165. Druckfehlerberichtigung

**Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Traditional Chinese Healthcare (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**166. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem
Abschluss „Master of Science“**

165. Druckfehlerberichtigung

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und neue wissenschaftliche Kenntnisse aus dem Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen Denkweise zu vermitteln. Im Universitätslehrgang wird der komplementäre Ansatz aus dem Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege vertiefend herausgearbeitet, aktuelle Ergebnisse und Weiterentwicklungen werden anhand neuer wissenschaftlicher Literatur ergänzend präsentiert und diskutiert.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende Fähigkeiten:

- Aus den unterschiedlichen spezifischen Möglichkeiten der komplementären Gesundheitsförderung der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege auszuwählen
- Erarbeitete Lehrinhalte und spezifisches Wissen selbständig zu bewerten und praxisrelevant im Rahmen der Krankheitsprävention zu integrieren
- Fortgeschrittene Kompetenzen im Rahmen der präventiven Unterstützung in der Gesundheitsvorsorge umsetzen
- Traditionelle Chinesische Ansätze im Rahmen der Gesundheitspflege zur ganzheitlichen und individuellen Betreuung zu implementieren

Aus der Absolvierung des Universitätslehrganges leiten sich keine neuen Berufsrechte ab.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang für „Traditional Chinese Healthcare“ ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (ECTS 90).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ ist:

- a) Der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

oder

- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens vierjährige qualifizierte Tätigkeit in einem Beruf mit medizinischem oder präventivem Schwerpunkt, Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden

oder

ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine mindestens 8-jährige qualifizierte Tätigkeit in einem Beruf mit medizinischem oder präventivem Schwerpunkt, Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden

sowie

- c)

der Abschluss zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege oder zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin für Traditionelle Chinesische Medizin der Donau – Universität Krems bzw. eine mindestens gleichwertige Ausbildung auf dem Gebiet der Chinesischen Gesundheitspflege.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für „Traditional Chinese Healthcare“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt im Zuge des Bewerbungsverfahrens. Die Lehrgangsleitung behält sich die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung offen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Traditional Chinese Healthcare“ setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1. Vertiefende Theorie und Syndromenlehre			30	2
	Vertiefende Grundlagen	VO	15	1
	Vertiefende Diagnosemöglichkeiten	VO	15	1
2. Pflanzenkunde			70	12
	Spezielle Pflanzenkunde in der TCG	KS	30	5
	Vertiefung westliche Kräuter in der TCG	PS	30	5
	Ganzheitliche Anwendung von Kräutern	KS	10	2
3. Diätetik			80	13
	Ernährungsberatung in der TCG	KS	40	6
	Kochen Praxis	PR	10	2
	Spezielle Diätpläne in der TCG	KS	30	5
4. Tuina 1 – Techniken und äußere Anwendungsverfahren			30	5
	Erweiterte Tuina Techniken, Gua Sha, Schröpfen	VO	10	1
	Tuina Meridianarbeit in der Prävention	KS	20	4
5. Tuina 2 - praktische Anwendungskonzepte			70	12
	Tuina speziell zur Prävention von Stagnation	KS	30	5
	Tuina Anwendungskonzepte für spezielle Indikationen	KS	40	7
6. Qi Gong und Atemtechniken			20	3
	Qi Gong Spezial	PR	20	3
7. Asiatische Medizinsysteme im Vergleich			50	5
	Tibetische Medizin , Ayurveda und Massagetechniken	VO	50	5
8. Qualitätsmanagement und Supervision			50	9
	PatientInnenkommunikation	KS	30	5
	Supervision, Falldokumentation	PR	20	4
9. Wissenschaftliche Methoden			50	9
	Quantitative und qualitative Studienmodelle	VO	20	4
	Medizinische Statistik	VO	10	1
	Proseminar zur Masterthesis	PS	20	4
Masterthesis				20
Gesamt			450	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterthesis. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsführung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.
- (3) In den Fächern 2,3,4,5 sowie 8 und 9 sind regelmäßig zwischen den Modulen e-learning Aufgabenstellungen zu einer gegebenen Thematik zu bearbeiten, die in Form von web-basierten Workshops, Chat-Veranstaltungen oder als Online Peer Review abgehalten werden. Im Fach 3, Diätetik, sind Rezepte zu erstellen und zu kochen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 7 des Unterrichtsprogrammes.
 - b) Im Fach 8 erfolgt die Benotung anhand der Abgabe von 20 schriftlichen Falldokumentationen, die einem der im Unterrichtsprogramm enthaltenen Fachinhalte zuzuordnen sind und der laufenden Mitarbeit.
 - c) Im Fach 9 erfolgt die Benotung aufgrund der Beurteilung der gestellten e-learning Aufgaben sowie der Teilnahme am Proseminar zur Masterthesis.
 - d) Der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Masterthesis.

Die Abgabe der Masterthesis kann erst nach der Teilnahme am Proseminar zur Masterthesis (im Fach 9) erfolgen. Ein Antritt zur Defensio ist erst nach der Supervision der schriftlichen Falldokumentationen (Fach 8) möglich.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden
- sowie

- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Healthcare)“, MSc zu verliehen.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können bis 30. September 2018 noch nach der Verordnung im MBL24/6.3.2008 abschließen. Am 1. Oktober 2018 tritt jene Verordnung außer Kraft, dann sind Abschlüsse nur mehr nach der neuen Verordnung möglich.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2016/17 in Kraft.

166. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ in Kooperation mit dem Fortbildungszentrum Langenhagen wird ab dem WS 2017 mit € 13.400,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor